



Antrag Anpassung Abfallverordnung Weisung 9/2018

Antrag:

Artikel 7, Gebühren

Abs 3

Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Die Gebühren werden pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit jährlich erhoben.

Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

Begründung

Die Kosten der Sammlung von Grüngut in den Grundgebühren aufzuführen ist grundsätzlich falsch. Dies entspricht nicht dem Verursacherprinzip.

Die Kosten ca. 42% der Grundgebühr (Grüngutsammlung und der Häckseldienst) mit Faktoren auf erwachsene Personen je nach Wohnung oder Einfamilienhaus aufzuteilen ist willkürlich und schafft Ungerechtigkeiten.

Definition Wohneinheit:

Eine Wohneinheit kann also ein einzelnes Haus sein, oder eine einzelne Wohnung innerhalb eines Wohnhauses.

SVP Uster
Hans Keel

7. Februar 2019